Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR): Stadtratsvorlage und Volksvorschlag

Die Fachbegriffe	**4**
Das Wichtigste auf einen Blick	**5**
Die Stadtratsvorlage	**6**
Der Volksvorschlag	**7**
Das Reglement	**9**
Stellungnahme des Komitees	**17**
Das sagt der Stadtrat	**18**
Beschluss und Abstimmungsfrage	**19**

Entwurf

Die Fachbegriffe

Volksvorschlag
Zu einer Vorlage, die dem fakultativen Referendum unterliegt, können 1500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen ab Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses einen sogenannten Volksvorschlag einreichen. Das überparteiliche Komitee «Betreuungsgutscheine ja, aber fair» hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und am 6. November 2012 ein Referendum mit 1555 gültigen Unterschriften eingereicht. Abgestimmt wird bei einem Volksvorschlag wie bei einer Initiative mit Gegenvorschlag: Beide Vorlagen können gleichzeitig oder einzeln angenommen oder abgelehnt werden. Werden sowohl Stadtratsvorlage als auch Volksvorschlag gut geheissen, gilt jene Vorlage als angenommen, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt.

Das FEBR
Mit dem Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (kurz: Betreuungsreglement oder FEBR) soll die in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 beschlossene Einführung von Betreuungsgutscheinen in der Stadt Bern umgesetzt werden. Das FEBR verschafft keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, sondern regelt die Vergünstigungen, welche die Stadt für die familienergänzende Betreuung erbringt, und die von der Stadt geführten Betreuungsangebote.

Familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen
Familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen wird in der Stadt Bern von Kindertagesstätten (Kitas), Tagesstätten für Schulkinder (Tagis) und von der Tagespflege (Betreuung durch Tageseltern in deren Haushalt) geleistet. Die Tagesschule wird nicht im FEBR geregelt. Sie ist als schulergänzende Betreuung Teil der Volksschule. Betreuungsgutscheine sind ausschliesslich für die Kita-Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens vorgesehen. Für die Tagespflege werden keine Gutscheine ausgestellt. Die Betreuung in der Tagespflege wird jedoch in Anlehnung an die Betreuungsgutscheine ebenfalls vergünstigt.

Betreuungsgutscheine
Ein Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Vergünstigung für Eltern, die ihre Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens in einer Kita betreuen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern erwerbstätig sind, wobei Ausbildung und Arbeitslosigkeit der Erwerbtätigkeit gleichgestellt sind. Ebenso besteht ein Anspruch aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen, wenn eine Fachstelle dies als angezeigt erachtet. Die Höhe der Vergünstigung richtet sich nach dem elterlichen Einkommen. Den Kita-Platz suchen die Eltern selber. Der Gutschein kann bei einer städtischen Kita oder bei allen privaten Kitas in der Stadt Bern, welche die kantonalen Vorgaben erfüllen und Gutscheine entgegen nehmen, eingelöst werden.

Der kantonale Lastenausgleich und die ASIV
Die Gemeinden im Kanton Bern können ihre Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen festgelegter Kontingente über den Lastenausgleich abrechnen. Daran beteiligen sich der Kanton und alle Gemeinden. Der Kanton bestimmt die einzelnen Kontingente im Rahmen sogenannter Ermächtigungen. Die näheren Bedingungen für die Lastenausgleichsberechtigung sind in der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (kurz: ASIV) geregelt. Die ASIV stellt Anforderungen an die Betreuung - zum Beispiel hinsichtlich beruflicher Qualifikation des Betreuungspersonals, hinsichtlich Betreuungsschlüssel und Mindestöffnungszeiten. Die ASIV schreibt aber auch einen Tarif für die Elterngebühr vor. Diese individuelle Gebühr ist abgestuft nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern und bewegt sich zwischen Minimal- und Maximalansatz. Die ASIV begrenzt zudem die Kosten, die für einen Betreuungsplatz dem Lastenausgleich zugeführt werden können (sogenannte Normkosten).

Entwurf

Das Wichtigste auf einen Blick

Im Mai 2011 sprachen sich die Stimmberechtigten der Stadt Bern für die Einführung von Betreuungsgutscheinen in Kindertagesstätten aus. In der Zwischenzeit verabschiedete der Stadtrat das entsprechende Reglement. Dagegen erhob ein überparteiliches Kommitee das Referendum und reichte einen Volksvorschlag ein, der das Reglement in drei Punkten abändern will. Stadtratsvorlage und Volksvorschlag werden nun den Stimmberechtigten vorgelegt.

Die Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 brachte der Stadt Bern einen Systemwechsel in Sachen Kindertagesstätten (Kitas). Die Berner Stimmberechtigten sprachen sich für die Einführung von Betreuungsgutscheinen aus. Dies bedeutet, dass künftig nicht mehr die Kitas, sondern die Eltern subventioniert werden sollen. Sie erhalten einen Betreuungsgutschein, den sie in allen zugelassenen Kitas in der Stadt Bern einlösen können.

Stadtratsvorlage versus Volksvorschlag

Im Nachgang zu dieser Abstimmung erarbeitete die Stadt Bern ein entsprechendes Reglement. Dieses sogenannte Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR) wurde im August 2012 vom Stadtrat verabschiedet. In der Folge ergriff ein überparteiliches Komitee das konstruktive Referendum zum FEBR und reichte im November des vergangenen Jahres den Volksvorschlag «Betreuungsgutscheine ja, aber fair» ein. Dieser Volksvorschlag stellt die geplante Einführung von städtischen Betreuungsgutscheinen nicht grundsätzlich in Frage, will das vom Stadtrat vorgeschlagene Reglement jedoch in drei Punkten abändern.

Tarifobergrenze und Defizitgarantie

Die Umsetzungsvorschläge der Initiantinnen und Initianten des Volksvorschlags betreffen erstens die Elternbeiträge. Die Stadtratsvorlage sieht eine Abschaffung der Tarifobergrenze für die von den Eltern zu bezahlende Gebühr vor. Der Volksvorschlag hingegen möchte den bisher bestehenden Maximaltarif beibehalten. Zweitens will der Volksvorschlag an der Defizitgarantie für öffentliche Kitas festhalten. Der Stadtrat hingegen will mehr freien Markt in die Kinderbetreuung bringen. Das von ihm verabschiedete Reglement sieht daher die Abschaffung der Defizitgarantie vor.

Festsetzung des Fixbeitrags

Der dritte Vorschlag des überparteilichen Komitees betrifft den im Reglement vorgesehenen Fixbeitrag zum Abfedern der höheren Kostenstruktur von Kitas in der Stadt Bern gegenüber den kantonalen Normkosten. Gemäss Stadtratsvorlage soll die Zuständigkeit zur Festsetzung dieses Fixbeitrags beim Parlament liegen. Der Volksvorschlag hingegen fordert, dass der Gemeinderat die Höhe des Fixbeitrags bestimmt.

Variantenabstimmung

Die Stadtratsvorlage wird nun den Berner Stimmberechtigten zusammen mit dem Volksvorschlag unterbreitet. Beide Vorlagen können einzeln angenommen oder abgelehnt werden. Werden beide gut geheissen, gilt diejenige als angenommen, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt. Werden beide Vorlagen abgelehnt, muss der Stadtrat ein neues Reglement ausarbeiten.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Stadtratsvorlage anzunehmen und den Volksvorschlag abzulehnen. Bei der Stichfrage empfiehlt er, der Stadtratsvorlage den Vorzug zu geben.

Entwurf

Die Stadtratsvorlage

Vor zwei Jahren entschieden sich die Bernerinnen und Berner für einen Systemwechsel in der Kinderbetreuung. Sie sprachen sich für die Einführung von Betreuungsgutscheinen aus. Mit dem vom Stadtrat verabschiedeten Betreuungsreglement FEBR soll der Volkswille nun umgesetzt werden.

Die Stadt Bern führt im Bereich Kindertagesstätten einerseits eigene Betriebe (siehe Kasten Seite 8), andererseits vergünstigt sie im Rahmen von Leistungsverträgen zusätzliche Betreuungsplätze in privaten Institutionen. Mit der im Mai 2011 beschlossenen Umstellung auf Betreuungsgutscheine sollen die öffentlichen Gelder fortan nicht mehr direkt an die Kitas, sondern in Form eines Gutscheins an die Eltern fliessen. Diesen Gutschein können die Eltern im Betrieb, in dem ihr Kind betreut wird, einlösen, sofern die Kita zur Entgegennahme von Gutscheinen zugelassen ist.

Mehr Wettbewerb

Der Systemwechsel von der sogenannten Objekt- zur Subjektfinanzierung will mehr freien Markt in die Berner Kindertagesstätten bringen. Dieser soll dafür sorgen, dass mehr Kita-Plätze angeboten werden und dass die Eltern dadurch über bessere Möglichkeiten bei der Auswahl ihrer Kita verfügen und ihre Qualitätsschwerpunkte setzen können. Das ist die Grundidee der Betreuungsgutscheine und auch die Stossrichtung des nun vorliegenden FEBR. Damit für alle Beteiligten die gleichen Bedingungen gelten, sieht das FEBR vor, die Defizitgarantie für städtische Kitas abzuschaffen und den Maximaltarif für die von den Eltern zu bezahlende Gebühr aufzuheben.

Kantonale Vorgaben

Letzteres setzt allerdings voraus, dass auch der Kanton die Tarifobergrenzen für die Elternbeiträge abschafft. Aktuell sieht die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) Obergrenzen vor, die eingehalten werden müssen, um vom Lastenausgleich zu profitieren (siehe Fachbegriffe Seite 4). Bis zum Entscheid des Kantons werden in der Stadt Bern vorerst weiterhin Maximaltarife für die Elternbeiträge gelten - selbst bei einer Annahme der Stadtratsvorlage.

Einführung 2014

Durch das Zustandekommen des Volksvorschlags konnte das Betreuungsreglement nicht wie geplant auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden. Die Betreuungsgutscheine sollen nun in der Stadt Bern auf den 1. Januar 2014 eingeführt werden - immer vorausgesetzt, dass zumindest eine der beiden Vorlagen von den Stimmberechtigten angenommen wird. Für das Jahr 2013 wurden bereits rund 2 Millionen Franken für zusätzliche Kita-Plätze bereit gestellt.

Entwurf

(Bild wird noch ergänzt)

Der Volksvorschlag

Der Volksvorschlag «Betreuungsgutscheine ja, aber fair» stellt die Einführung von Betreuungsgutscheinen nicht in Frage. Er möchte das vom Stadtrat verabschiedete Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR) jedoch in drei hauptsächlichen Punkten abändern.

Die Änderungsvorschläge der Initiantinnen und Initianten des Volksvorschlags betreffen zum einen die Elternbeiträge. Mit dem vom Stadtrat verabschiedeten FEBR soll der heutige Maximaltarif für die Betreuung der Kinder gestrichen werden. Das Komitee befürchtet, dass sich dadurch die Elternbeiträge erhöhen und sich als Folge davon nicht mehr alle Eltern einen Kita-Platz leisten könnten. Der Volksvorschlag will daher den Maximaltarif beibehalten.

Zum andern will der Volksvorschlag - im Gegensatz zur Stadtratsvorlage - an der bisherigen Defizitgarantie für städtische Kitas festhalten. Dadurch soll gemäss Komitee verhindert werden, dass die Betreuungsqualität in den 16 städtischen Betrieben durch Mindereinnahmen beeinträchtigt wird.

Drittens schliesslich verlangt der Volksvorschlag, dass der im FEBR vorgesehene Fixbeitrag zum Abfedern einer möglichen Differenz zwischen der höheren Kostenstruktur von Kitas in der Stadt Bern gegenüber den kantonalen Normkosten nicht vom Stadtrat, sondern vom Gemeinderat festgelegt wird.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die drei Änderungsvorschläge des Volksvorschlags auf einen Blick und im Vergleich zur Stadtratsvorlage:

Stadtratsvorlage	Volksvorschlag
Will die Tarifobergrenze für die von den Eltern zu bezahlende Gebühr abschaffen.	Will die Tarifobergrenze für die von den Eltern zu bezahlende Gebühr beibehalten.
Will die Defizitgarantie für städtische Kitas abschaffen.	Will die Defizitgarantie für städtische Kitas beibehalten.
Will, dass der Stadtrat die Höhe des Fixbeitrags bestimmt.	Will, dass der Gemeinderat die Höhe des Fixbeitrags bestimmt.

Entwurf

(Bild wird noch ergänzt)

Der Volksvorschlag, welcher der ursprünglichen Fassung des Reglements des Gemeinderats entspricht, fand im Stadtrat keine Mehrheit. Der Stadtrat sprach sich gegen eine Tarifobergrenze und gegen eine Defizitgarantie für städtische Kitas aus. Nur so herrscht nach Ansicht des Stadtrats ein freier Wettbewerb mit gleichen Bedingungen für alle Anbieterinnen und Anbieter von Kitaplätzen. Die Aufhebung des Maximaltarifs soll es Kitas mit speziellen Angeboten, wie beispielsweise einem besonderen pädagogischen Konzept, sehr guten Anstellungsbedingungen und längeren Öffnungszeiten, in Zukunft ermöglichen, höhere Tarife zu verlangen als heute. Die Tarifobergrenze soll erst frei gegeben werden, wenn der Kanton keine solche mehr vorschreibt. Mit einer Defizitgarantie für städtische Kitas wird aus Sicht des Stadtrats der Wettbewerb zwischen den städtischen und den privaten Kitas verzerrt, da nicht alle die gleichen Voraussetzungen hätten. Weiter unterlaufe die Defizitgarantie die Idee, die den Betreuungsgutscheinen zugrunde liege: Beiträge der Stadt sollen nur noch an Eltern mit Kindern in Kitas bezahlt werden, aber nicht mehr an die Kitas. Schliesslich will der Stadtrat die Höhe und die Zusammensetzung des Fixbeitrags über das Budget selber steuern können und diese Kompetenz nicht an den Gemeinderat abgeben, wie dies der Volksvorschlag vorsieht.

Familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Bern

Die Stadt Bern verfügt über eine gut ausgebaute und vielfältige Tagesbetreuung für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens. Über 43 Prozent der Kinder (Stand 2011) werden familienergänzend in rund 80 Kindertagesstätten (Kitas) und bei Tageseltern betreut. Die Stadt führt 16 eigene Betriebe und subventioniert 37 private. Insgesamt werden rund 1 900 Kinderbetreuungsplätze angeboten, wovon rund 1 250 subventioniert sind. Hinzu kommen zirka 152`000 Betreuungsstunden bei Tageseltern. Verantwortlich für das Bereitstellen des Betreuungsangebots ist das städtische Jugendamt.

Entwurf

Das Reglement

Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR)

Anmerkung: Die vom Volksvorschlag geforderten Reglementsänderungen sind rot unterlegt, die entsprechende Passage der Stadtratvorlage grau.

Der Stadtrat von Bern, gestützt auf
- Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern vom 11. Juni 2001[1];
- Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998[2];
- die Verordnung vom 2. November 2011[3] über die Angebote zur sozialen Integration;

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1 Die Stadt Bern (Stadt) fördert die der Qualität verpflichtete familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Sie kann eigene Betreuungsangebote und Einrichtungen führen.
2 Dieses Reglement regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Stadt erbracht werden, die Voraussetzungen dafür und die Führung von Betreuungsangeboten durch die Stadt.
3 Betreuungsverhältnisse in privaten Tagesstätten und in der privaten Tagespflege unterstehen, soweit sie nicht durch die Stadt vergünstigt sind, den Bestimmungen des übergeordneten Rechts von Bund und Kanton[4] und den (privatrechtlichen) Nutzungsbedingungen der jeweiligen Tagesstätte oder der jeweiligen Tageseltern.
4 Für den Betrieb der Tagesschule gilt das Reglement vom 30. März 2006[5] über das Schulwesen.

Artikel 2 Zweck

Die Förderung der familienergänzenden Betreuung und die Führung eigener Betreuungsangebote durch die Stadt bezwecken die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung der Eltern und die Unterstützung der Entwicklung und Integration von Kindern und Jugendlichen, und sie tragen zur Existenzsicherung von Familien bei.

Artikel 3 Begriffe

1 Familienergänzend im Sinne dieses Reglements ist eine regelmässige und tagsüber vorgenommene Betreuung von Kindern ab 3 Monaten und Jugendlichen bis zum Ende der Schulpflicht in einer Tagesstätte oder bei Tageseltern.
2 Tagesstätten sind Einrichtungen wie Kindertagesstätten (Kita), Tagesstätten für Schulkinder und dergleichen, die von der Stadt oder (privaten) Dritten betrieben werden.
3 In der Tagespflege vermitteln Tagesfamilienorganisationen die regelmässige Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Haushalt der Tageseltern. Die Tageseltern sind bei den Tagesfamilienorganisationen angestellt.

Artikel 4 Kostenpflichtiges Angebot

1 Die Beanspruchung der familienergänzenden Betreuungsangebote ist kostenpflichtig.
2 Verpflegungskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
3 Die Betreuungsverhältnisse werden vertraglich ausgestaltet.

Artikel 5 Anforderungen

1 Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Betreuung haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu

Entwurf

erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Stadt mitfinanziert werden. Sie

a. verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen;
b. halten bei der Führung des Angebots die Anforderungen dieses Reglements und des übergeordneten Rechts ein. Sofern der Kanton für die Gewährung des Lastenausgleichs zusätzliche Anforderungen vorschreibt, kann der Gemeinderat diese als verbindlich festlegen;
c. verpflichten sich, die soziale Durchmischung zu fördern und sozial dringliche Fälle aufzunehmen;
d. bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze an und werden dafür im Rahmen der kantonalen Abgeltungen[6] entschädigt;
e. setzen die Gebühr frei fest. Sofern der Kanton für die Gewährung des Lastenausgleichs Vorgaben macht, legt der Gemeinderat die Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[7] fest, was heisst, dass Tagesstätten nach Artikel 15 für die von der Stadt mitfinanzierte Betreuung höchstens den Maximaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[8] zuzüglich des Fixbeitrags nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c erheben;

Änderung Volksvorschlag:

e. erheben die Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration. Tagesstätten nach Artikel 15 erheben für die von der Stadt mitfinanzierte Betreuung höchstens den Maximaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration zuzüglich des Fixbeitrags nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;
f. fördern die sprachliche Integration. Mehrsprachige Tagesstätten erbringen die Betreuung zu mindestens fünfzig Prozent in deutscher Sprache und verfügen über ein Konzept zur Förderung der deutschen Sprache;
g. sorgen für eine politisch und konfessionell neutrale Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

Artikel 6 Aufsicht

1 Die nach Artikel 15 zugelassenen privaten Tagesstätten unterstehen der Aufsicht der zuständigen Direktion. Die Aufsicht betrifft auch die von der Stadt nicht mitfinanzierten Betreuungsverhältnisse.
2 In der Tagespflege unterstehen Tagesfamilienorganisationen, die vergünstigte Betreuung vermitteln, der Aufsicht der zuständigen Direktion.

2. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Kindergarten durch Tagesstätten

1. Abschnitt: Grundsatz

Artikel 7

Die Stadt vergünstigt mit Betreuungsgutscheinen die familienergänzende Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens in Tagesstätten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Auf eine direkte Finanzierung von Tagesstätten durch die Stadt wird verzichtet.

Änderung Volksvorschlag:

Die Stadt vergünstigt mit Betreuungsgutscheinen die familienergänzende Betreuung von Kindern ab drei Monaten

Entwurf

bis zum Abschluss des Kindergartens in Tagesstätten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Abschnitt: Betreuungsgutscheine

Artikel 8 Definition

1 Ein Betreuungsgutschein verkörpert eine geldwerte Leistung der Stadt, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung nach diesem Reglement vergünstigt.
2 Er gilt für Betreuungsverhältnisse in Tagesstätten mit Standort in der Stadt und wird auf die Eltern bzw. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) des betreuten Kinds ausgestellt.

Artikel 9 Anspruchsberechtigung

1 Anspruch auf einen Betreuungsgutschein nach Massgabe von Artikel 10 und 11 haben
   a. erwerbstätige Eltern und Erziehungsberechtigte
   b. mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt,
   c. für jedes Kind ab drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens, das in einer nach Artikel 15 zugelassenen Tagesstätte betreut wird.
2 Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist
   a. der Besuch einer anerkannten Ausbildung,
   b. die Vermittlungsfähigkeit Arbeitsloser nach den Vorschriften des eidgenössischen Rechts[9].
3 Anspruchsberechtigt sind weiter Eltern und Erziehungsberechtigte, bei welchen
   a. eine fachlich festgestellte psychische oder physische Belastung die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht,
   b. der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung in einer Tagesstätte aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Massnahme festgestellt wurde,
   c. die soziale Integration der Kinder und die Förderung der Chancengleichheit ohne Fremdbetreuung erwiesenermassen gefährdet sind.
4 Eltern und Erziehungsberechtigte, bei welchen nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[10] aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse der Maximaltarif erhoben würde, haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein.

Artikel 10 Umfang

1 Der Umfang des Betreuungsgutscheins (vergünstigte Betreuungsdauer) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und wird in Prozenten ausgedrückt.
2 Er entspricht
   a. bei gemeinsamem Haushalt: Dem gemeinsamen Beschäftigungsgrad, der hundert Prozent übersteigt;
   b. bei Alleinerziehenden: Dem Beschäftigungsgrad ab zehn Prozent.
3 Als gemeinsamer Haushalt gilt das Zusammenleben von Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern und Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder, wenn das Konkubinat länger als fünf Jahre dauert.
4 In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch der Eltern und Erziehungsberechtigten kann der Umfang von der zuständigen Direktion um maximal zwanzig Prozent erhöht werden.
5 Die Abstufung erfolgt in Zehnerschritten. Es wird nach mathematischen Regeln gerundet.
6 Zehn Prozent entsprechen im Umfang einer Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen pro Woche.

Entwurf

Artikel 11 Höhe

1 Die durch den Gutschein verkörperte geldwerte Leistung setzt sich zusammen aus

a. einem einkommensabhängigen Grundbetrag. Dieser entspricht der nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[11] berechneten Differenz zwischen Maximaltarif und Elternbeitrag;

b. einem Fixbeitrag zur Abfederung der höheren Kostenstruktur von Tagesstätten in der Stadt Bern gegenüber den Normkosten nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[12];

Änderung Volksvorschlag:

b. einem Fixbeitrag zur Ausgleichung der Differenz zwischen effektiven Betriebskosten und den Normkosten nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration;

c. einem Zuschlag für Kinder unter 12 Monaten. Der Zuschlag entspricht der mit Faktor 0.5 multiplizierten Summe aus Maximaltarif nach Buchstabe a und Fixbeitrag nach Buchstabe b

2 Die geldwerte Leistung nach Absatz 1 wird proportional gekürzt, wenn die betreuende Tagesstätte die Öffnungszeiten nach den Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[13] unterschreitet.

3 Die Höhe der geldwerten Leistung nach den Absätzen 1 und 2 ist insofern begrenzt, als dass sie nicht zu einer Unterschreitung des Minimaltarifs nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[14] führen darf.

4 Die maximale Vergütung pro Jahr entspricht 244 Tagesansätzen.

5 Der Stadtrat regelt jährlich mittels Budgetbeschluss die Zusammensetzung und Höhe des Fixbeitrags nach Absatz 1 Buchstabe b.

Änderung Volksvorschlag:

5 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Zusammensetzung und Höhe des Fixbeitrags nach Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 12 Ausgabe und Dauer

1 Gutscheine werden auf Gesuch hin durch die zuständige Direktion im Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege[15] als Verfügung ausgestellt.

2 Die Ausstellung erfolgt befristet, erstmals für den Monat, in welchem das Gesuch eingereicht ist und die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind, oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später ist.

3 Der Gutschein wird auf die Eltern und Erziehungsberechtigten des betreuten Kinds innert 10 Arbeitstagen ausgestellt, sobald diese einen Betreuungsplatz für ihr Kind nachweisen und alle erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht haben. Er hält den Umfang des Betreuungsanspruchs und die von der Stadt zu entrichtende Geldleistung nach Artikel 11 Absätze 1 - 4 fest.

Artikel 13 Anrechnung und Auszahlung

1 Der Betreuungsgutschein wird von der betreuenden Tagesstätte an die monatlich bei den Eltern und Erziehungsberechtigten erhobene Betreuungsgebühr angerechnet.

2 Die Anrechnung erfolgt anteilmässig, wenn die betreuende Tagesstätte die Öffnungszeiten nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[16] unterschreitet (Art. 11 Abs. 2) und ist insofern begrenzt, als dass sie nicht zu einer Unterschreitung des Minimaltarifs nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[17] führen darf.

3 Sie erfolgt nach der vereinbarten Betreuungsdauer, wenn diese den

Entwurf

anspruchsberechtigten Umfang unterschreitet.

4 Die betreuende Tagesstätte stellt der Stadt (zuständige Direktion) periodisch den nach den Absätzen 1 - 3 angerechneten Gutschein in Rechnung.

Artikel 14 Rückerstattung

1 Unrechtmässig ausbezahlte Gutscheine sind rückerstattungspflichtig.

2 Die Rückerstattung wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten vorgenommen, wenn der Gutschein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder auf dem Verschweigen von Tatsachen beruht (fehlerhafter Gutschein).

3 Die Rückerstattung wird bei der betreuenden Tagesstätte vorgenommen, wenn die Abrechnung nach Artikel 13 Absatz 4 auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder auf verschwiegenen Tatsachen beruht. Die Verrechnung fälliger Rückerstattungsansprüche mit Forderungen der Tagesstätte ist zulässig.

4 Die Rückerstattung wird durch die zuständige Direktion vorgenommen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege[18].

3. Abschnitt: Zulassung

Artikel 15 Zugelassene Tagesstätten

1 Die von Dritten geführten Tagesstätten mit Standort in der Stadt, die die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen, werden auf Antrag zur Entgegennahme der Betreuungsgutscheine zugelassen.

2 Sie können von der Entgegennahme der Betreuungsgutscheine ausgeschlossen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllen.

3 Sie haben die Stadt (zuständige Direktion) umgehend über Änderungen der für die Zulassung massgebenden Verhältnisse zu informieren und ihr Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten und Unterlagen zu gewähren. Die Stadt beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

4 Die Zulassung und der Ausschluss werden durch die zuständige Direktion verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege[19].

5 Städtische Tagesstätten sind zugelassen, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen.

4. Abschnitt: Elternbeitrag

Artikel 16

1 Die nach Artikel 15 zugelassene Tagesstätte erhebt, soweit das Betreuungsverhältnis von der Stadt mitfinanziert wird, bei den Eltern und Erziehungsberechtigten monatlich eine Betreuungsgebühr nach Massgabe von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins nach Artikel 13 Absätze 1 - 4. Der Elternbeitrag darf den Minimaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration nicht unterschreiten.

2 Die Erhebung erfolgt für die vergünstigte Betreuungsdauer nach Artikel 10 aufgrund der vereinbarten Betreuungsdauer.

3 Sie darf im Jahr 244 Tagesansätze nicht überschreiten.

4 Sie erfolgt proportional gekürzt, wenn die Tagesstätte die Öffnungszeiten nach den Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[20] unterschreitet.

5 Zusätzlich zur Betreuungsgebühr stellt die Tagesstätte die Verpflegungskosten in Rechnung.

3. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Tagesstätten

Entwurf

Artikel 17 Grundsatz

1 Parallel zu den Angeboten der Tagesschule[21] kann die Stadt familienergänzende Betreuungsangebote in Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Schulpflicht vergünstigen.
2 Die Stadt kann eigene Angebote führen oder die Führung Dritten übertragen.

Artikel 18 Führung und mögliche Betreuungsmodule

1 Die Führung der Betreuungsangebote, die Zugänglichmachung und die Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse erfolgt nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[22] und nach Absatz 2.
2 Es wird eine Ganztagesbetreuung für drei, vier oder fünf Tage pro Woche angeboten.

Artikel 19 Gebühr

1 Für die Betreuung wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten eine Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[23] und der Absätze 2 - 4 erhoben.
2 Für eine Ganztagesbetreuung an fünf Tagen pro Woche werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer monatlich pauschal 20 Betreuungstage zu sieben Stunden in Rechnung gestellt.
3 Für eine Ganztagesbetreuung an vier Tagen pro Woche werden 80 Prozent der Monatspauschale nach Absatz 2 in Rechnung gestellt.
4 Für eine Ganztagesbetreuung an drei Tagen pro Woche werden 60 Prozent der Monatspauschale nach Absatz 2 in Rechnung gestellt.
5 Für Mahlzeiten wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe erhoben.
6 Der Gemeinderat legt die Höhe der Mahlzeitenpauschale fest.

4. Kapitel: Städtisch geführte Betreuungsbetriebe

Artikel 20 Grundsatz

1 Die Führung der Betreuungsangebote, die Zugänglichmachung und die Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse in städtischen Tagesstätten erfolgen nach den für das jeweilige Angebot massgebenden Bestimmungen dieses Reglements, den Bestimmungen dieses Kapitels und der ausführenden Verordnung.
2 Hinsichtlich der nicht-gutscheinberechtigten Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens erfolgen Führung, Zugänglichmachung und Ausgestaltung sinngemäss nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[24], mit Ausnahme der Betreuungsgebühr, die nach Artikel 21 zu erheben ist.

Artikel 21 Angebote für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens

1 Für die nicht-gutscheinberechtigte Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens werden die vollen Kosten bei den Eltern und Erziehungsberechtigten erhoben.
2 Der Gemeinderat regelt die zu berücksichtigenden Kostenfaktoren.
3 Für Mahlzeiten wird bei den vergünstigten wie bei den nicht-vergünstigten Betreuungsverhältnissen zusätzlich zur Betreuungsgebühr die Pauschale nach Artikel 19 Absatz 5 erhoben.

Artikel 22 Gebührenerhebung

Die Erhebung der Betreuungsgebühr und der Mahlzeitenpauschale erfolgt durch die zuständige Direktion.
Für den Bezug und Erlass gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

Entwurf

Artikel 23 Regelung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat regelt

a. den Betrieb der städtischen Tagesstätten
b. das Qualitätsmanagement
c. die Ausgestaltung der Vereinbarungen zwischen den Tagesstätten und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

5. Kapitel: Tagespflege

Artikel 24 Grundsatz

1 Im Rahmen der Tagespflege werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht von Tageseltern betreut.
2 Die Stadt kann die Angebote der Tagespflege vergünstigen.
3 Sie kann eigene Angebote führen oder die Führung Dritten übertragen.
4 Die Übertragung erfolgt nach dem Reglement für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen[25] und nach Massgabe der Artikel 25 - 26.

Artikel 25 Führung und Zugang

1 Die Führung der vergünstigten Betreuungsangebote, die Zugänglichmachung und die Ausgestaltung der vergünstigten Betreuungsverhältnisse erfolgt nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[26], mit Ausnahme der nachfolgenden Absätze 1 und 2.
2 Kinder ab drei Monaten bis zum Ende des Kindergartens werden zur vergünstigten Tagespflege nur insoweit zugelassen, als deren Eltern und Erziehungsberechtigte Anspruch auf einen Betreuungsgutschein nach Massgabe der Artikel 9 und 10 Absätze 1 - 5 hätten.
3 Der nach Absatz 2 errechnete Betreuungsumfang wird in Stunden umgewandelt. Der Gemeinderat legt den Umwandlungsschlüssel fest.

Artikel 26 Gebühr

1 Für die vergünstigte Betreuung in Tagesfamilien wird eine Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration[27] erhoben.
2 Für Mahlzeiten wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Führt die Stadt eigene Angebote, bestimmt sich für diese die Mahlzeitenpauschale nach Artikel 19 Absatz 5.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 27 Übergangsrecht

1 Eltern und Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind ein Betreuungsverhältnis nach Massgabe des Reglements vom 29. April 2004 über die Kindertagesstätten, Tagesstätten für Schulkinder und Kinderhäuser[28] eingegangen sind, das bei Inkrafttreten dieses Reglements andauert, haben längstens bis zum 31. Juli 2013 ohne Anspruchsprüfung Anrecht auf einen Betreuungsgutschein im Umfang der bisherigen vertraglichen Regelung.
2 Eltern und Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind ein Betreuungsverhältnis in der Tagespflege vor Ende 2012 eingegangen sind, das bei Inkrafttreten dieses Reglements andauert, haben längstens bis zum 31. Juli 2013 ohne Anspruchsprüfung Anrecht auf vergünstigte Tagespflege im Umfang der bisherigen vertraglichen Regelung.
3 Bis zum 1. Januar 2016 kann die Stadt Tagesstätten neben den Betreuungsgutscheinen zusätzlich eine Defizitgarantie gewähren.

Änderung Volksvorschlag:
Absatz 3 vollständig streichen

Artikel 28 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Entwurf

Artikel 29 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderung Volksvorschlag:

1 Dieses Reglement tritt so rasch als möglich in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das genaue Datum des Inkrafttretens.

2 Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement vom 29. April 2004 über die Kindertagesstätten, Tagesstätten für Schulkinder und Kinderhäuser[29] aufgehoben.

Bern, 30. August 2012
NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin:
Ursula Marti

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Legende Fussnoten

1 Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1
2 Gemeindeordnung (GO); SSSB 101.1
3 ASIV; BSG 860.113
4 Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO); SR 211.222.338 und der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979; BSG 213.223
5 Schulreglement (SR); SSSB 430.101
6 vgl. Artikel 39 ASIV; BSG 860.113
7 ASIV; BSG 860.113 und dort insb. Artikel 21 - 33
8 Artikel 29 Absatz 2 ASIV; BSG 860.113
9 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG; SR 837.0) und dort insbesondere Art. 15
10 ASIV; BSG 860.113
11 ASIV; BSG 860.113 und dort Artikel 29f. und 37
12 ASIV; BSG 860.113 und dort Artikel 37
13 Artikel 37 Absätze 2 und 3 ASIV; BSG 860.113
14 Artikel 29 Absatz 1 ASIV; BSG 860.113
15 VRPG; BSG 155.21
16 Artikel 37 Absatz 3 ASIV; BSG 860.113
17 ASIV; BSG 860.113
18 VRPG; BSG 155.21
19 VRPG; BSG 155.21
20 Artikel 37 Absätze 2 und 3 ASIV; BSG 860.113
21 die nach Massgabe des Schulreglements (SR; SSSB 430.101) geführt werden
22 Artikel 6-19 ASIV; BSG 860.113, insb. Artikel 9 Absatz 2
23 Artikel 21-33 ASIV; BSG 860.113
24 Artikel 6-19 ASIV; BSG 860.113
25 Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03
26 Artikel 6-19 ASIV; BSG 860.113, insb. Artikel 9 Absatz 2
27 Artikel 21-33 ASIV; BSG 860.113
28 TAR; SSSB 862.31
29 TAR; SSSB 862.31

Entwurf

Stellungnahme des Komitees für den Volksvorschlag

Entwurf

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Stadtratsvorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Für den Volksvorschlag

– Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

– Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simullacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aque dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

Gegen beide Vorlagen

– Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

– Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum cs libentissime utuntur, velut delirant isti.

Entwurf

Abstimmungsergebnis im Stadtrat

Stadtratsvorlage	Volksvorschlag
x Ja	x Ja
x Nein	x Nein
x Enthaltungen	x Enthaltungen

Die vollständigen Protokolle der Stadtratssitzungen vom 30.08.2012 und vom xx.03.2013 sind einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 30. August 2012:
Der Stadtrat genehmigt das Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR).

Beschluss des Stadtrats vom xx. März 2013:
Der Stadtrat lehnt den Volksvorschlag vom 7. September 2012 zum Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR) ab. // Der Stadtrat nimmt den Volksvorschlag vom 7. September 2012 zum Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR) an.

Die Stadtratspräsident:
Rudolf Friedli

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfragen

1. Wollen Sie den Beschluss des Stadtrats zum Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen annehmen?

2. Wollen Sie den Volksvorschlag zum Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen annehmen?

3. Stichfrage: Falls sowohl der Beschluss des Stadtrats (Ziff. 1) als auch der Volksvorschlag (Ziff. 2) angenommen werden: Geben Sie dem Beschluss des Stadtrats oder dem Volksvorschlag den Vorzug? (Bevorzugte Variante ankreuzen)

Entwurf

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der
Direktion für Bildung
Soziales und Sport
Predigergasse 5
Postfach 275, 3000 Bern 7

Telelefon: 031 321 72 85
E-Mail: bss@bern.ch